



SCHNEISINGEN

Gebührenreglement

zur

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung

25.11.2011 / 27.11.2015

Inkrafttreten am

01.01.2012 / 01.01.2016

Gestützt auf

- § 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG),
- § 24 Brandschutzgesetz
- § 53 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO),

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Schneisingen:

§ 1 Gebühren in Bausachen

1) Der Gemeinderat erhebt für seine Leistungen in Bausachen - z.B. Entscheide, Vorentscheide, Beantwortung von Voranfragen, Beratungen und Auskünfte - vom Beansprucher bzw. Verursacher eine Gebühr. Diese Gebühr berechnet sich wie folgt:

a) **bei Voranfragen:**

nach Aufwand von Gemeinderat und Gemeinde- bzw. Bauverwaltung, mindestens aber Fr. 100.00;

b) **bei Vorentscheiden:**

1 % der geschätzten Bausumme, mindestens aber Fr. 100.00;

c) **bei Baubewilligungen:**

2.5 % der errechneten Bausumme (für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen und Zürcher Baukostenindex geschätzten Baukosten), mindestens aber Fr. 200.00;

d) **bei abgelehnten oder zurückgezogenen Baugesuchen:**

nach Aufwand von Gemeinderat und Gemeinde- bzw. Bauverwaltung, höchstens jedoch den Gebührenansatz für Baubewilligungen, mindestens aber Fr. 200.00;

e) **bei Abänderungseingaben:**

nach Aufwand von Gemeinderat und Gemeinde- bzw. Bauverwaltung, mindestens aber Fr. 100.00.

2) Werden baupolizeiliche Arbeiten durch externe Fachleute ausgeführt, so ist der Gebührenansatz nach Absatz 1 angemessen zu reduzieren.

§ 2 Brandschutzgebühren

a) Die Gemeinde erhebt für die Behandlung von Brandschutzgesuchen und für Brandschutzkontrollen pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren:

- Wohnbauten 0,5 % der Bausumme, mind. Fr. 70.00, max. Fr. 1'300.00
- übrige 1,5 % der Bausumme, mind. Fr. 70.00, max. Fr. 1'300.00

b) Folgende Kosten sind zusätzlich vom Gesuchsteller zu ersetzen:

Für Rohbau- und Abnahmekontrollen von Feuerungsanlagen

- Fr. 170.00 bis Fr. 400.00 pro Objekt;
- nach Aufwand bei speziellen Objekten.

c) Die vorstehenden Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand Dezember 2005. Sie können vom Gemeinderat jährlich, entsprechend der Indexänderung angepasst werden.

d) Gebühren bei Kontrollen durch das Servicegewerbe:¹

¹Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

²Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.00 exkl. MWSt.

³Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

§ 3 Kosten in Bausachen und Brandschutz

¹ Der Bauherr bzw. Verursacher hat folgende Kosten zu übernehmen:

a) Kosten für die baupolizeiliche Prüfung durch eigene und externe Fachleute betreffend Voranfragen, Vorentscheiden und Baugesuchen, einschliesslich der Kontrolle über die Einhaltung aller in Bausachen massgeblichen Vorschriften wie z.B. bezüglich Brandschutz, Wärmeschutz (Energienachweis), Schallschutz, Umweltschutz und Zivilschutz.

b) Kosten eigener und externer Fachleute, z. B. für Gutachten, Profilkontrollen, Schnurgerüstkontrollen, Höhenkontrollen, Baukontrollen, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen.

c) Kosten für öffentliche Ausschreibung (Publikation).

d) Kosten für Mehraufwand, der auf mangelhafte Baugesuche oder darauf zurückzuführen ist, dass Bauordnung und/oder Baubewilligung bzw. Brandschutzbewilligung nicht eingehalten werden und dadurch ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig sind.

e) Kosten für notwendige Wiederherstellungsarbeiten (z.B. Reinigung und Reparaturen) sowie die Behebung von Schäden auf öffentlichem Grund und Boden.

² Sofern Kosten gemäss Absatz 1 von der Gemeindeverwaltung an Dritte bezahlt worden sind, sind diese durch den Bauherrn bzw. Verursacher der Gemeinde zu ersetzen.

³ Sind Bauherr und Verursacher nicht identisch, so haften sie solidarisch.

§ 4 Unentgeltliche Leistungen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, unentgeltlich Auskunft und Beratung zu erteilen.

¹ Beschlossen durch Gemeindeversammlung vom 27. November 2015, Inkrafttreten per 1. Januar 2016

§ 5 Benützung von öffentlichem Grund

Für die Benützung von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit der Ausführung von Bauten (Gerüste, Deponien, Lagerplatz, Baustellenparkplatz, Baracken etc.) ist je nach Art und Dauer eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 pro Jahr zu bezahlen.

§ 6 Fälligkeit von Gebühren und Kosten

Die Gebühren und Kosten werden mit der Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung zur Zahlung fällig und sind spätestens innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu begleichen. Die Gebühren sind auch dann geschuldet, wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

§ 7 Teuerungsanpassung

Der Gemeinderat kann die Gebühren gemäss §§ 1 und 5 der jeweiligen Teuerung anpassen.

§ 8 Aufhebung bisheriges Recht

Durch dieses Reglement wird das Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung vom 30. Mai 1997 aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt mit dem rechtskräftigen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Claudia Graf

Beat Rohner

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung: 25.11.2011 / 27.11.2015

Rechtskraft des Gemeindeversammlungs-Beschlusses: 28.12.2011 / 30.12.2015